

Mietvertrag über die Nutzung eines PKW-Stellplatzes (Firmenkunden)

zwischen der LUKOM GmbH / Rheinuferstraße 9 / 67061 Ludwigshafen
Tel.: 0621-6909550 / parken@lukom.com (im Folgenden: **LUKOM**)

und dem folgenden Antragsteller (im Folgenden: **Mieter**):

Vollst. Firmenname

Vertretungsberechtigter Ansprechpartner (Vor- und Zuname)

Straße und Hausnummer

PLZ + Ort

Telefon

Mailadresse

HR-Nummer / Registergericht

Steuernummer

KFZ-Kennzeichen:

Das monatliche Entgelt soll von folgendem Konto

IBAN..... BIC (SWIFT).....

Kreditinstitut.....

durch SEPA-Basislastschrift eingezogen werden. Dazu erteile ich jederzeit widerruflich der LUKOM Vollmacht. Die Abbuchung erfolgt monatlich im Voraus.

Gewünschter Mietbeginn: (möglich jeweils 01. oder 15. eines Monats)

Bitte berücksichtigen Sie eine Bearbeitungszeitraum von mindestens 14 Tagen ab Eingang der Kautionszahlung (siehe Seite 2).

Bitte <u>einen</u> Stellplatz ankreuzen	Parkhäuser	Miete netto	19 % MwSt.	Miete brutto
	Bürgermeister-Grünzweig-Str.	46,22 €	8,78 €	55,00 €
	Mottstraße	42,02 €	7,98 €	50,00 €
	Walzmühle	60,50 €	11,50 €	72,00 €
	Parkplätze			
	Messplatz	35,29 €	6,71 €	42,00 €
	Semmelweis	35,29 €	6,71 €	42,00 €
	Jaegerstraße	50,42 €	9,58 €	60,00 €
	Dessauer Straße	33,61 €	6,39 €	40,00 €
	Tiefgaragen-Stellplätze			
	Oggersheim/Schillerplatz	46,22 €	8,78 €	55,00 €
	Jaegerstraße			Zurzeit belegt

Vertragsgegenstand / Zustandekommen des Vertrages und Vertragsbeginn / Kautions

1. Der Mietvertrag berechtigt den Mieter, während den Betriebszeiten der Parkeinrichtung den PKW mit dem angegebenen Kfz-Kennzeichen auf einem (1) freien, als solchen gekennzeichneten PKW-Stellplatz abzustellen.
2. Der Mieter sendet den ausgefüllten und unterzeichneten Mietvertrag ausgefüllt und unterzeichnet per Mail an die LUKOM (parken@lukom.com). Die LUKOM bestätigt dem Mieter den Eingang unter Angabe der Kautionshöhe und des Kautionskontos. Nach Zahlung der Kautions durch den Mieter **zeichnet die LUKOM den Mietvertrag gegen** (Zustandekommen des Vertrages) und sendet umgehend eine Vertragsausfertigung nebst **Codekarte** und **Angabe des Mietbeginns** (15. des laufenden oder 01. oder 15. des folgenden Monats) per Post an den Mieter.

Codekarte:

1. Der Mieter erhält eine **Codekarte** zur Bedienung der Schranken. Bei Verlust oder Beschädigung der Codekarte werden für die Neuanfertigung/-ausgabe 20,00 EUR Bearbeitungsgebühr berechnet. Der Verlust ist sofort zu melden (Tel.: 0621-623615 Zentrale im Parkhaus Walzmühle). Ein Rückumtausch beim Auffinden der Codekarte ist nicht möglich.
2. Sollte der Einzug im Lastschriftverfahren nicht möglich sein und hat der Mieter die Miete auch sonst nicht rechtzeitig gezahlt, wird die Codekarte gesperrt. Sie wird erst nach Ausgleich der Rückstände wieder freigegeben. Die von der Bank dafür berechneten Gebühren sind der LUKOM zu erstatten. Die Sperrung berechtigt nicht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages, noch zur Minderung oder Nichtzahlung der Miete.

Haftung:

1. Die Abstellung des PKW erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung erfolgt nicht. Es besteht kein Versicherungsschutz für das Fahrzeug und seinen Inhalt. Die LUKOM haftet nicht für die Entwendung des Fahrzeugs oder für Schäden durch Dritte. Die Haftung der LUKOM und Ihrer Mitarbeiter im Übrigen bestimmt sich bei jedem Parkvorgang nach der jeweils aushängenden Parkhausordnung.
2. Außerhalb der gekennzeichneten Stellflächen abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten des Falschparker/Antragstellers abgeschleppt bzw. umgestellt werden. Reservierung bzw. Kennzeichnung bestimmter Stellflächen ist weder möglich noch zulässig. Die als solche gekennzeichneten Frauenparkplätze sind ausschließlich für Kurzparkerinnen vorgesehen.

Kündigung

1. Ordentlich kann der Vertrag beidseitig erstmals mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des dritten Kalendermonats seit Mietbeginn gekündigt werden, danach mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt dem Antragsteller und der LUKOM jeweils unbenommen. LUKOM steht ein solches auch zu, falls ein Benutzer der Codekarte wiederholt und trotz Abmahnung des Antragstellers gegen die Parkhausordnung verstößt oder falls zwei Monate in Folge oder zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres ein Bankeinzug der Miete aus Gründen nicht möglich ist, die LUKOM nicht zu vertreten hat.
3. Die LUKOM ist berechtigt, zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung die Codekarte zu deaktivieren. Nach Vertragsende ist die Codekarte unverzüglich zurückzugeben.

Parkhausordnung

Soweit in diesem Vertrag keine anderslautenden Bestimmungen getroffen wurden, gilt im Übrigen für jeden Parkvorgang die jeweils aushängende Parkhausordnung. Sie ist Bestandteil des Mietvertrages.

Gestaltende Befugnisse der LUKOM:

1. Die LUKOM ist zur – auch nur vorübergehenden – Zuweisung eines PKW-Stellplatzes oder zu nutzender Teilbereiche der Parkeinrichtung (z.B. bestimmte Ebene eines Parkhauses) berechtigt.
2. Die LUKOM ist aus besonderem Anlass (z.B. Bauliche Maßnahmen, Sonderveranstaltung) berechtigt, mit einer Vorankündigung von einer Woche dem Mieter innerhalb eines Kalenderjahres die Nutzung der Parkeinrichtung für insgesamt maximal 5 Tage zu untersagen. Das Entgelt wird für diese Zeit unverzüglich zeitanteilig zurückerstattet.

Datenschutzhinweise:

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, die Datenschutzhinweise der LUKOM unter **.....** zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum: _____

Unterschrift Mieter: _____

Datum: _____

Gegenzeichnung LUKOM: _____

Parkhausordnung / Parkplatzordnung

Mietvertrag

Mit der Annahme des Einstellscheines/mit dem Einfahren in das Parkhaus kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zustande. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages.

Mietpreis-Einstelldauer

Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste. Die Höchsteinstelldauer beträgt 4 Wochen, soweit keine Sondervereinbarung getroffen ist. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist LUKOM berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Mieters erfolgt bzw. ergebnislos geblieben ist oder sofern der Wert des Fahrzeuges die fällige Miete offensichtlich nicht übersteigt. Darüber hinaus steht der LUKOM bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Bei Verlust des Einstellscheins oder der Ausfahrtmünze/-karte ist der Mietpreis für jeden Tag zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder LUKOM eine längere Einstelldauer nach.

Abgemeldete Fahrzeuge dürfen nicht im Parkhaus oder auf dem Parkplatz abgestellt werden. Die LUKOM ist berechtigt, diese kostenpflichtig abschleppen zu lassen.

Haftung des Vermieters

LUKOM haftet für alle Schäden, die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden. Die Haftung der LUKOM ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit sie nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Pflichtverletzungen ihrer Angestellten oder Beauftragten. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Der Mieter ist verpflichtet, einen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Parkieranlage anzuzeigen. LUKOM haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind.

Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der LUKOM oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkieranlage. Bei nicht sachgerechter Park-Karten-Benutzung werden bei Inanspruchnahme des Notdienstes drei Arbeitsstunden in Rechnung gestellt.

Pfandrecht

Der LUKOM steht wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderung der LUKOM in Verzug, kann die LUKOM die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen.

Benutzungsbestimmungen

Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen des Parkhauspersonals zu befolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend, insbesondere gilt bei Abzweigungen „rechts vor links“. Die LUKOM ist berechtigt, das Kfz im Falle einer dringenden Gefahr aus dem Parkhaus zu entfernen. Ferner kann sie es auf Kosten des Mieters versetzen lassen, wenn er dies behindernd oder verkehrswidrig abgestellt hat. Bodenmarkierungen sind zu beachten. Fahrzeuge dürfen nur auf gekennzeichneten Stellplätzen bzw. auf der für das Abstellen von Fahrzeugen gekennzeichneten Fläche abgestellt werden. Fahrzeuge mit undichtem Tank, Vergaser oder Motorgehäuse dürfen nicht abgestellt werden. Die LUKOM ist berechtigt, solche Fahrzeuge aus Sicherheitsgründen sofort und ohne Rückfrage bzw. Benachrichtigung auf Kosten des Mieters (Halters) abschleppen und die ausgelassenen Stoffe beseitigen zu lassen. Rauchen sowie Lagern von Gegenständen sind im Parkhaus verboten. Das Parkhaus darf nur zum Abstellen oder Abholen des KFZ betreten werden. Die Aufenthaltszeit ist so kurz wie möglich zu halten. Arbeiten (z.B. Reifenwechsel) dürfen an abgestellten Fahrzeugen nicht durchgeführt werden. Schranken dürften/können, um Fehlfunktionen zu vermeiden, nur von Fahrzeugen ohne Anhänger passiert werden.

Speichern von Daten

Die LUKOM ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen Dauerkarten-Benutzung sowie unberechtigte Benutzung des Parkhauses/Parkplatzes oder seiner Einrichtungen aufzuzeichnen und bis zur Auswertung zu speichern.